



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2007, Nr. 1

13. Februar 2007

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 13. Februar 2007

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 i.d.F. vom 19.12.2005 i.V.m. Art. 27 § 21 Absatz 2 2. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 01.01.2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 07. Februar 2007 die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Rückmeldung
- § 5 Beurlaubung
- § 6 Exmatrikulation
- § 7 Vollzug der Exmatrikulation
- § 8 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 9 Kontaktstudium
- § 10 Meldepflichten
- § 11 Nachfristen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(2) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in der Regel nicht zugleich an der Pädagogischen Hochschule Freiburg immatrikuliert werden. Dies gilt nicht, soweit eine Prüfungsordnung eine Mehrfachimmatrikulation vorsieht. Vereinbarungen mit anderen Hochschulen über gemeinsame Studiengänge (§ 6 LHG) bleiben unberührt.

(3) Die Zulassung kann erfolgen für

1. einen einzelnen Studiengang oder ausnahmsweise ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 4 LHG i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
2. einen Studiengang mit einer in der Prüfungsordnung vorgesehenen Verbindung von Teilstudiengängen (§ 30 Abs. 1 und 2 LHG),
3. einen einzelnen Teilstudiengang gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung zur Erweiterung des grundständigen Studiengangs (Erweiterungsstudium),
4. ein postgraduales Studium (§ 31 Abs. 2 LHG),
5. ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (§35 Abs. 3 PHG),
6. eine bestimmte Zeit bei ausländischen Studierenden, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Freiburg studieren wollen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 LHG).

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der formgerechte und vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bei der Hochschule einzureichen:

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Zulassung

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist für einen in § 1 Abs. 3 genannten Studiengang und für ein bestimmtes Fachsemester zu stellen. Die nach § 12 LHG i. V. m. der jeweils gültigen Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums erforderlichen Daten sind im Rahmen des Zulassungsantrages anzugeben. Der Zulassungsantrag ist auf den amtlichen Vordrucken zu richten an die

Pädagogische Hochschule Freiburg
Kunzenweg 21
79117 Freiburg i. Br.

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig.

(3) Deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihrem Antrag beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, in dem die Zeugnisinhaberin bzw. der Zeugnisinhaber den Wohnsitz hat. Zeugnisinhaberinnen bzw. Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben, richten den Antrag an die Bezirksregierung Düsseldorf. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den Ländern des Beitrittsgebiets, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Oberschulamtes Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen. Diese Bescheinigungen sind der Hochschule zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche, englische oder französische Sprache in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen (§ 58 Abs. 2 LHG),
2. für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Abs. 6 und 7 LHG i.V.m. der jeweils entsprechenden Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg erforderliche Nachweis über die Eignung für den gewählten Studiengang,

3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit im Sinne von § 58 Abs. 8 LHG, soweit dies für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist,
4. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wieviel Zeit (Wochenstunden) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
7. sofern die Zulassung in das zweite oder ein höheres Fachsemester beantragt wird, einen von der zuständigen Stelle ausgestellten Nachweis über die Anrechnung von Fachsemestern,
8. bei Wechsel des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Hochschulsemester, einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung von der jeweilig zuständigen Stelle (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG),
9. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbau-studium) oder einem postgradualen Studium das für das jeweilige Weiterbildungs- bzw. postgraduale Studium geforderte Hochschulabschlusszeugnis sowie ggf. sonstige Nachweise über die durch eine etwaige besondere Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 31 Abs. 2 LHG, § 35 PHG),
10. für ein Parallelstudium die nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG erforderlichen Nachweise.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber haben ihrem Antrag beizufügen:

1. die in Absatz 3 Nr. 2 bis 10 genannten Nachweise,

2. eine amtlich beglaubigte Fotokopie einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines ausländischen Bildungsnachweises gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen,
3. beglaubigte und gegebenenfalls übersetzte Nachweise über bisherige Studienleistungen,
4. ein Lebenslauf mit vollständiger tabellarischer Übersicht über den bisherigen Ausbildungsgang,
5. ein Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 LHG).
4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 2 LHG i. V. m. § 2 der Studentenkrankensicherungs-Meldeverordnung,
5. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
6. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern der Nachweis einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG).
7. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber, in welcher Fakultät die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar und wahlberechtigt sein will.

(5) Führt die Hochschule ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, so ist der Wunsch zur Teilnahme schriftlich zu erklären.

Bei der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind die von der Hochschule durch Satzung bestimmten Unterlagen dem Zulassungsantrag beizufügen.

Das Verfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Eignungsfeststellungsverfahrensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

(1) Die zugelassene Studienbewerberin bzw. der zugelassene Studienbewerber hat den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studierendensekretariat der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose haben zum Zwecke der Immatrikulation persönlich zu erscheinen.

(2) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:

1. die vollständig ausgefüllten Einschreibungsformulare,
2. 2 Passbilder,
3. von Bewerberinnen und Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,

(3) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Studierenden bzw. des Studierenden in das Studierendenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird erst vollzogen, wenn der Hochschule sämtliche Unterlagen vorliegen und der Studentenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag sowie ggf. die Studiengebühr und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Die bzw. der Studierende erhält als Bestätigung der vollzogenen Immatrikulation einen Studierendenausweis als maschinenlesbare Chipkarte und ein Studienbuch mit einem entsprechenden Immatrikulationsvermerk. Immatrikulationsbescheinigungen können mit der Chipkarte an ausgewiesenen Terminals in Selbstbedienung ausgedruckt werden. Die Immatrikulation für ein befristetes Studium wird durch einen besonderen Vermerk im Studienbuch kenntlich gemacht.

§ 4 Rückmeldung

(1) Wer immatrikuliert ist und das Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich fristgerecht für das folgende Semester ordnungsgemäß zurückzumelden. Der Termin für die Rückmeldung (Rückmeldefrist) wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Rückmeldung wird durch die Zahlung des Studentenwerksbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags sowie ggf. der Studiengebühr und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen erklärt. Sie ist in der Regel mittels Chipkarte am Selbstbedienungsterminal vorzunehmen.

(3) Die Rückmeldung wird bestätigt, sobald die Zahlungen nach Abs. 2 innerhalb der Rückmeldefrist auf dem Konto der Hochschule vollständig eingegangen sind. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung wird die Gültigkeit der Chipkarte für das Folgesemester verlängert. Entsprechende Studienbescheinigungen können am Selbstbedienungsterminal ausgedruckt werden.

§ 5 Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu beantragen. Außerdem ist das Studienbuch vorzulegen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen; auf Verlangen der Pädagogischen Hochschule sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(2) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. als Fremdsprachenassistent oder Schüllassistent in Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
6. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
8. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(3) Der Antrag ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist (§ 4 Abs. 1) zu stellen. In den anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.

(4) Die Beurlaubung wird im Studienbuch und in der Studierendendenakte vermerkt.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall oder eine Einberufung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienst nach der Aufnahme des Studiums vorliegt.

(6) Die Beurlaubung wird - unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung - in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen.

(7) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Bibliothek (§ 28 LHG) zu benutzen. Sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil von Lehrveranstaltungen sind.

§ 6 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind das Studienbuch, der Studierendenausweis, sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, die ihre Gültigkeit verlieren, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen sowie ggf. der Nachweis über die bezahlten öffentlich-rechtlichen Forderungen vorzulegen (§ 62 Abs. 5 LHG).

§ 7 Vollzug der Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird durch Löschung der Daten der Studierenden bzw. des Studierenden im Studierendenregister sowie durch Eintragung des Exmatrikulationsvermerks im Studienbuch vollzogen.

Der Exmatrikulationsvermerk enthält den Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam.

(2) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation wird auf Antrag ein Exmatrikulationsvermerk im Studienbuch erteilt, wenn sämtliche in § 6 Abs. 2 geforderten Unterlagen vorliegen.

§ 8 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Im Rahmen der vorhandenen Kapazität können auf Antrag Personen mit hinreichender Bildung zur

Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als GasthörerIn bzw. Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG). Der Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis ist beim Studierendensekretariat zu stellen.

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel begrenzt auf höchstens 10 Stunden Lehrveranstaltungen je Semesterwoche. Die Benutzung von Hochschuleinrichtungen kann nach Maßgabe bestehender Benutzungsverordnungen eingeräumt werden. Die GasthörerIn bzw. der Gasthörer erhält einen Ausweis für GasthörerInnen/Gasthörer.

(3) Die Erlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt, vorausgesetzt die Gasthörergebühr nach § 17 Landeshochschulgebührengesetz i.V.m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist auf dem Konto der Hochschule eingegangen.

§ 9 Kontaktstudium

(1) Zum Kontaktstudium können Personen zugelassen werden, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachgewiesen haben (§ 31 Abs. 3 LHG).

(2) Die Zulassung zum Kontaktstudium ist formlos beim Zentrum für Weiterbildung und Hochschuldidaktik zu beantragen.

§ 10 Meldepflichten

(1) Der Verlust des Studienbuches, des Studierendenausweises oder des Ausweises für GasthörerInnen/Gasthörer ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Studierendensekretariat sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfaßten Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift sowie die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, unverzüglich mitzuteilen. Eine Anschriftenänderung kann mittels Chipkarte an einem SB-Terminal durch die bzw. den Studierenden erfolgen.

§ 11 Nachfristen

Versäumt eine Person die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes i.V.m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 21. März 2002, Amtliche Bekanntmachungen 2002, Nr. 3, außer Kraft.

Freiburg, den 13. Februar 2007-08-27

Prof. Dr. Wolfgang Schwark
Rektor